

INSTITUT FÜR RECHTS- UND KRIMINALSOZIOLOGIE
INSTITUTE FOR THE SOCIOLOGY OF LAW AND CRIMINOLOGY

An

das Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

Per E-Mail: team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 18.09.2015

Betrifft: Stellungnahme des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie zum Entwurf eines
JGG-ÄndG 2015 (148/ME XXV. GP)

Zu § 19:

Der genannte Entwurf greift Befunde und Vorschläge von Wissenschaft und Praxis auf und erweitert damit die Möglichkeiten alters- und entwicklungsadäquater Reaktionen der Gerichte. Das Phänomen einer vielfach zu beobachtenden, mit jungem Alter verbundenen, jedoch nur vorübergehenden Tendenz zu Normübertretungen wird in der Fachliteratur vielfach beschrieben. Die Gefahr einer dauerhaften Fortführung derartiger Verhaltensweisen besteht vor allem dann, wenn eingriffsintensive Reaktionen darauf zu einer Verfestigung einer „kriminellen“ Identität bzw. eines entsprechenden Selbstbildes führen. Die größte Gefahr stellt diesbezüglich zweifellos der Vollzug von Haftstrafen dar. Das angesprochene Entwicklungsphänomen ist nicht auf das Jugendalter, wie es rechtlich definiert ist, beschränkt. In diesem Sinn sind sämtliche vorgeschlagene Angleichungen der Reaktionsmöglichkeiten auf Straftaten junger Erwachsener an die gegenüber Jugendlichen bereits bestehenden sehr zu begrüßen. Allerdings stellt sich die Frage, warum dieser Erkenntnis bei den Höchststrafmaßen nicht Rechnung getragen wird. Zumindest eine weitere Abstufung erschiene konsequent.

Museumstraße 5/12
1070 Wien, AUSTRIA

phone +43.1.526 15 16
fax +43.1.526 15 16 -10

e-mail office@irks.at
web www.irks.at

ZVR-Zahl: 070043684

Museumstraße 5/12 A-1070 Wien

Tel. (+43-1) 526 15 16

Fax (+43-1) 526 15 16 -10

office@irks.at

www.irks.at

Mitunter ist zu beobachten, dass gegenüber jungen Menschen, die die Schwelle des 21. Lebensjahres überschritten haben, besonders harte Strafen verhängt werden. Wenngleich anzuerkennen ist, dass die Berücksichtigung entwicklungsbedingter Faktoren altersmäßig zu begrenzen ist, stellt sich eine derartige Urteilspraxis kontraproduktiv hinsichtlich der Wahrung der gesellschaftlichen Integration der jungen Straftäter bzw. deren Chance, altersbedingten Problemlagen zu entwachsen, dar. Tatsächlich ist der Prozess des Heranwachsens bei vielen jungen Menschen nicht mit dem Alter von 21 Jahren abgeschlossen. In diesem Sinn ist der Vorschlag, eine Tatbegehung vor Vollendung des 25. Lebensjahres als Milderungsgrund zu werten, zu begrüßen.

Zu § 35a:

Haft ist ganz besonders bei jungen Menschen mit großen Risiken hinsichtlich deren Entwicklung und Integration bzw. der Verfestigung einer kriminellen Karriere verbunden. Jede Maßnahme, die letztlich zur Vermeidung einer Untersuchungshaft führen kann, ist daher zu befürworten. Die bisherigen positiven Ergebnisse der Sozialnetzkonferenzen empfehlen diese für eine gesetzliche Verankerung.

Im Sinne der Ressourcenschonung und einer raschen Durchführung der Sozialnetzkonferenzen sollte auf eine obligatorische Anhörung der Jugendgerichtshilfe vor einem Auftrag zur Durchführung verzichtet werden können. Die Möglichkeit sollte dem Gericht aber sehr wohl gegeben sein.

Zu § 49:

Das bisherige Fehlen von Dienststellen der Jugendgerichtshilfe in den Bundesländern ist als beträchtlicher Mangel zu betrachten. Dies wird auch durch eine jüngere Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie über junge Sexualstraftäter belegt.¹ Im Rahmen dieser Studie zeigte sich, dass umfassende Informationen über den Täter, sein Umfeld und Problemlagen in Hinblick auf geeignete Weisungen von grundlegender Bedeutung sind und diesbezügliche Unterstützungsmöglichkeiten für die Gerichte wesentlichen Einfluss auf die Weisungspraxis haben. Kann man sich auf Jugenderhebungen und fachliche Einschätzungen stützen und sind diese gut ausgeführt, so werden damit das Verfahren und die Weisungsentscheidungen maßgeblich unterstützt. Gewährleistet ist dies nur dort, wo spezialisierte Einrichtungen damit betraut werden können, wie die Jugendgerichtshilfe in Wien oder der Verein NEUSTART in Vorarlberg, die an-

¹ Hammerschick, W., Kremmel, K., Junge Sexualstraftäter – Verfahren, Weisungen und Wiederverurteilungen, Wien, 2013 (unveröffentlichter Forschungsberichts des IRKS)

INSTITUT FÜR RECHTS- UND KRIMINALSOZIOLOGIE
INSTITUTE FOR THE SOCIOLOGY OF LAW AND CRIMINOLOGY

ders als die Jugendwohlfahrtsbehörden auch bei jungen Erwachsenen beigezogen werden können. Der flächendeckende Ausbau der Jugendgerichtshilfe ist daher ein lange überfälliger Schritt, dem Anerkennung auszusprechen ist.

Dr. Walter Hammerschick
Geschäftsführer